

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 07.05.2026

Beschluss-Nr.: Bw-30-146/26

Aktenzeichen:

Amt: Bauen

Datum: 24.04.2026

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

☒

Betreff: Bebauungsplan „Wohngebiet Birkenwinkel“ OT Baitz – Beteiligung
Nachbargemeinde am Entwurf

Kurzinfo zum Beschluss**Finanzielle Auswirkungen: Nein**Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €Finanzierung € Objektbezogene €
Eigenanteil: Einnahmen: Haushaltsbelastung: €Veranschlagung: **Nein** mit €Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH: **geprüft und bestätigt:**_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
WiBO	1	27.05.2026					
GV	1						

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Bw-30-146/26

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde beschließt, dass die Belange der Gemeinde Borkwalde durch den Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Birkenwinkel“ im OT Baitz der benachbarten Stadt Brück nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken bezüglich der Planung bestehen nicht.

Mitwirkungsverbot

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Gemeindevertreter weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen:

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung**Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.04.2026 den Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Birkenwinkel“ OT Baitz gebilligt und die Unterlagen zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) freigegeben (Br-30-182/26). Gleichzeitig wird die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt (gem. § 2 Absatz 2).

Das Planungsziel ist die städtebaulich sinnvolle Entwicklung und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden sowie die Wiedernutzbarmachung vorhandener Gebäude zu Wohnzwecken innerhalb des Siedlungsgebietes. Das Plangebiet erstreckt sich auf das Flurstück 130 in der Flur 4 der Gemarkung Baitz. Die Flächengröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 1,7 ha. Die Anpassung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans erfolgt parallel, hier 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1

BauGB und der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (Stand: Entwurf, 13.02.2026) sowie dem Gutachten zum Vorkommen der Zauneidechse (Stand: Dezember 2023), dem Gutachten zum Brutvogelvorkommen (Stand: 2023) und dem Gutachten: Faunistische Standortuntersuchung zur Fledermausfauna (Stand: 08.12.2023) werden nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit vom **15.06.2026 bis einschließlich 17.07.2026** auf der Internetseite des Amtes Brück (www.amt-brueck.de) unter folgendem Pfad: Politik & Verwaltung, Bauleitplanung (B-Pläne), aktuelle Auslegungen, bereitgehalten.

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Entwürfe zusätzlich während der Dienststunden in der Zeit von:

Montag 09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Mittwoch 09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr – 12.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Im Rahmen der Beteiligung benachbarter Gemeinden hat die Gemeinde Borkwalde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB ebenfalls die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans der Stadt Brück.

Planerische Auswirkungen auf die Gemeinde Borkwalde sind durch den Entwurf nicht festzustellen.